S 19/25/26 RJ 871/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kosten bei Anerkenntnis
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19/25/26 RJ 871/97
Datum	05.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 B 121/99 RJ
Datum	08.05.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 5. November 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger, der ab 1974 bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) zuletzt als Kraftfahrer und MÃ¼llwerker versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen und ab Oktober 1995 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt war, hatte bei der Beklagten im Oktober 1995 die GewÃ¤hrung medizinischer Leistungen zur Rehabilitation beantragt und angegeben, die â□□nervliche Belastungâ□□ sei das gesundheitliche Problem, das ihn im Augenblick besonders belaste (Bl. 3 der Rehabilitationsakte der Beklagten).

Nachdem die Ã□rztin der Rheumaklinik Bad Rappenau, in der der KlÃ¤ger vom 31. Juli bis 28. August 1996 wegen orthopÃ¤discher Leiden stationÃ¤r untergebracht worden war, im Kurentlassungsbericht ein vollschichtiges RestleistungsvermÃ¶gen zumindest fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten festgestellt hatte, lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Rente wegen Erwerbsminderung ab (Bescheid vom

14. Januar 1997, Widerspruchsbescheid vom 4. Juni 1997).

Im Klageverfahren legte der KlÃ¤ger ein Attest vor, in dem eine depressive Reaktion mit AngstzustÃ¤nden bescheinigt wurde und wies darauf hin, dass in den angefochtenen Bescheiden der Beklagten nicht alle seine BeeintrÃ¤chtigungen berÃ¼cksichtigt worden seien.

Das Sozialgericht (SG) Berlin setzte Dr. Weinelt als SachverstÃ¤ndigen ein; auf das Gutachten dieses Arztes vom 16. Mai 1998 wird Bezug genommen.

Nach DurchfÃ¼hrung einer weiteren Kur in der Zeit vom 9. Februar bis zum 23. MÃ¤rz 1999 in der Brandenburg-Klinik Bernau und Zugang des Kurentlassungsberichts erkannte die Beklagte den Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Zeit ab 24. MÃ¤rz 1999 (Leistungsfall: Kurbeginn) an. Daraufhin erklÃ¤rte der KlÃ¤ger den Rechtsstreit in der Hauptsache fÃ¼r erledigt und stellte Kostenantrag.

Die Beklagte sah â□□zur KostenÃ¼bernahme keinen Grundâ□□.

Mit Beschluss vom 5. November 1999 hat das SG entschieden, dass die Beklagte dem KlÃ¤ger die HÃ¤lfte der auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten habe. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt: Das Kostenrisiko trage in den FÃ¤llen, in denen der Versicherungsfall erst nach Klageerhebung eingetreten sei, grundsÃ¤tzlich der VersicherungstrÃ¤ger. Die Beklagte habe jedoch grundsÃ¤tzlich die MÃ¶glichkeit, die nach der Sach- und Rechtslage auf sie entfallende Kostenlast durch sofortiges Anerkenntnis abzuwenden. Wegen der Besonderheiten des VerhÃ¤ltnisses zwischen den Beteiligten des sozialgerichtlichen Verfahrens kÃ¶nne jedoch das Anerkenntnis einer vom gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen festgestellten, wÃ¤hrend des gerichtlichen Verfahrens eingetretenen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit des Versicherten in der Regel nicht als â□□sofortigesâ□□ Anerkenntnis gelten, welches den SozialversicherungstrÃ¤ger von der ihm nach dem Sachergebnis zufallenden Kostenlast freistelle. Es kÃ¶nne diese aber mindern (unter Bezug auf eine Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts in â□□Die Sozialgerichtsbarkeitâ□□ 1997, 168). Die Beklagte habe vorliegend auf den ihr zur Stellungnahme Ã¼bersandten Rehabilitationsentlassungsbericht vom 4. Mai 1999 hin den Anspruch des KlÃ¤gers â□□sofortâ□□ anerkannt. Dieses Anerkenntnis stelle die Beklagte zwar nicht gÃ¤nzlich von der Kostenlast frei. Es entspreche aber billigem Ermessen, dass die Beklagte nur die HÃ¤lfte der auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu erstatten habe.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Beklagten, der das SG nicht abgeholfen hat. Sie trÃ¤gt zur BegrÃ¼ndung vor: Das SG habe ein Gutachten von Dr. Weinelt eingeholt, wonach bei dem KlÃ¤ger ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen bestanden habe. Erst der Heilverfahrensentlassungsbericht vom 4. Mai 1999 habe eine andere Leistungsbeurteilung enthalten, der dann ein unverzÃ¼gliches Anerkenntnis gefolgt sei. Sie habe nach alledem keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben, so dass ihr keine Kosten aufzuerlegen seien (unter Bezugnahme auf den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21. MÃ¤rz 1996 â□□ L

18 SJ 7/95 -). Auch nach dem Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 1996 â□□ L 5 B 198/95 Ar â□□ sei ihre Kostentragungspflicht nicht gegeben, da hier der seltene Fall gegeben sei, dass aufgrund des Gutachtens von Dr. Weinelt feststehe, dass der Leistungsfall erst weit nach Klageerhebung eingetreten sein kÃ¶nne. Bei diesem Sachverhalt reduziere sich das vom Gericht auszuÃ¼bende Ermessen auf Null.

Die Beklagte beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 5. November 1999 aufzuheben und zu beschlieÃ□en, dass auÃ□ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

II.

Die Beschwerde der Beklagten ist nicht begrÃ¼ndet.

Der angefochtene Beschluss des SG ist in dem von der Beklagten in zulÃ¤ssiger Weise anfechtbaren Teil im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Da der Rechtsstreit aufgrund der einseitigen als KlagerÃ¼cknahme im Sinne des Â§ 102 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu wertenden ErledigungserklÃ¤rung des KlÃ¤gers in der Hauptsache erledigt ist (vgl. Â§ 102 Satz 2 SGG), war auf den Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG durch Beschluss Ã¼ber die Kosten zu entscheiden (vgl. insoweit auch Â§ 102 Satz 3 SGG). Hat sich ein Rechtsstreit â□□ wie hier â□□ anders als durch Urteil erledigt, entscheidet das Gericht Ã¼ber die Kostenerstattung grundsÃ¤tzlich nach sachgemÃ¤Ã□em Ermessen, bei dessen AusÃ¼bung vor allem der nach dem bisherigen Sach- und Streitstand zu beurteilende vermutliche Verfahrensausgang den Ausschlag zu geben hat (vgl. BSG SozR 3-1500 Â§ 193 Nr. 2). Zu berÃ¼cksichtigen ist weiterhin auch, ob Anlass fÃ¼r die Klageerhebung bestand (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl. Â§ 193 RdNr. 12 b ff.).

In Anwendung dieser GrundsÃ¤tze hat das SG zu Recht eine â□□ hier allein streitige hÃ¤lftige â□□ Kostentragungspflicht der Beklagten bejaht. Stellt man nÃ¤mlich auf die Erfolgsaussichten der Klage ab, dann kann jedenfalls im Rahmen der zu treffenden Kostenentscheidung nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass bereits Dr. Weinelt ein vollschichtiges RestleistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers erst fÃ¼r die Zukunft, d.h. nach DurchfÃ¼hrung einer stationÃ¤ren Psychotherapie, angenommen und ausdrÃ¼cklich das Vorliegen der von ihr festgestellten LeistungseinschrÃ¤nkungen bereits fÃ¼r das Jahr 1995 festgestellt hatte.

Hinzu kommt, dass ungeachtet des Anerkenntnisses der Beklagten hinsichtlich des mit der Klage verfolgten Anspruchs auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit unter Annahme eines Leistungsfalls am 9. Februar 1999 im Rahmen der zu treffenden

Kostenentscheidung auch die Erfolgsaussichten des hilfsweise erhobenen Anspruchs auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben dÃ¼rfen. Die vom SG angestellten berufskundlichen Ermittlungen hatten ergeben, dass der KlÃ¤ger â ohne BewÃ¤hrungsaufstieg â aufgrund der von ihm zuletzt bei der BSR verrichteten TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer/MÃ¼llwerker der Lohngruppe 5/Fallgruppe 5 des einschlÃ¤gigen BMT-G II zuzuordnen gewesen wÃ¤re; tatsÃ¤chlich war er in die Lohngruppe 6/Fallgruppe 3 eingruppiert (vgl. die Auskunft der BSR vom 21. April 1998). Diese Einstufung entsprach nach der Arbeitgeberauskunft auch der QualitÃ¤t der verrichteten TÃ¤tigkeit als der eines gelernten Arbeiters. Im Rahmen des Mehrstufenschemas dÃ¼rfte der KlÃ¤ger daher zumindest der Gruppe der âAngelerntenâ im oberen Bereich (= sonstige Ausbildungsberufe mit einer Regelausbildungszeit von zwei Jahren), wenn nicht sogar der Gruppe der Facharbeiter zuzuordnen gewesen sein mit der Folge, dass eine VerweisungstÃ¤tigkeit konkret hÃ¤tte bezeichnet werden mÃ¼ssen. Aufgrund der Feststellungen von Dr. Weinelt war aber die Anpassung- und UmstellungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers deutlich gemindert, und zwar bereits seit 1995. Ob eine Verweisung, bei der der KlÃ¤ger eine herausgehobene TÃ¤tigkeit des allgemeinen Arbeitsmarkts innerhalb von drei Monaten vollwertig hÃ¤tte verrichten mÃ¼ssen, bei dieser medizinischen Sachlage mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, ist jedenfalls offen.

Die Kostentragungspflicht der Beklagten ist auch unter dem Gesichtspunkt der Veranlassung zur Klageerhebung gerechtfertigt. Soweit die Beklagte sich auf die von ihr angezogenen Entscheidungen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bayerischen Landessozialgerichts beruft, verkennt sie, dass sie hier schon deshalb Veranlassung zur Klage gegeben hat, weil sie entgegen dem auch fÃ¼r sie geltenden Amtsermittlungsprinzip das vom KlÃ¤ger bereits bei der Antragstellung im Oktober 1995 seiner Auffassung nach im Vordergrund stehende seelische Leiden im Rahmen der von ihr getroffenen Entscheidungen vÃ¶llig unberÃ¼cksichtigt gelassen hat. Sie hat vielmehr ausschlieÃlich die aus den orthopÃ¤dischen Leiden resultierenden LeistungsstÃ¶rungen ihrer rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt; darauf hat der KlÃ¤ger zu Recht in der BegrÃ¼ndung seiner Klage hingewiesen.

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024